

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(15. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/5538 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Straffung der Umweltstatistik

A. Problem

Das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in der Fassung aus dem Jahr 1994 stellt eine wesentliche Rechtsgrundlage für die Erhebung umweltpolitischer Daten dar. Es dient nicht zuletzt der Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, das UStatG angesichts wachsender Bedeutung der Umweltpolitik sowie geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen auf EU-Ebene zu ergänzen und weiterzuentwickeln. Dabei soll der Initiative Bürokratieabbau der Bundesregierung und zu diesem Zweck den Empfehlungen des Statistischen Beirats für die 15. Legislaturperiode sowie der Bundesratsinitiative (Bundesratsdrucksache 761/03) eines Gesetzes zum Abbau von Statistiken Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zielsetzungen soll das UStatG neu gefasst werden. Änderungstatbestände sind insbesondere die Harmonisierung von Datenanforderungen der amtlichen Statistik mit den Anforderungen im Rahmen von nationalen, europäischen und internationalen Berichtspflichten sowie die Ermittlung von Beschäftigtenzahlen im Bereich der erneuerbaren Energien.

Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 15/5538 – in der vom Ausschuss geänderten Fassung, durch die einzelne Bestimmungen in Artikel 1 (UStatG) gestrichen, modifiziert bzw. neu gefasst wurden (s. Beschlussempfehlung).

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass durch die Neufassung des UStatG für den Bund keine zusätzlichen Kosten entstehen. Für die Länder werden jährliche Mehrkosten von durchschnittlich 907 000 Euro sowie einmalige Anlauf-/Umstellungskosten von insgesamt 143 000 Euro veranschlagt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5538 – in der nachstehenden Fassung anzunehmen:

Entwurf eines Gesetzes zur Straffung der Umweltstatistik

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Umweltstatistikgesetz (UStatG)

§ 1

Zwecke der Umweltstatistik, Anordnung als Bundesstatistik

Für Zwecke der Umweltpolitik und zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten werden Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Erhebungen, Berichtsjahr

(1) Die Statistik umfasst die Erhebungen

1. der Abfallentsorgung (§ 3),
2. der Abfälle, über die Nachweise zu führen sind (§ 4),
3. der Entsorgung bestimmter Abfälle (§ 5),
4. der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung (§ 7),
5. der nichtöffentlichen Wasserversorgung und der nichtöffentlichen Abwasserbeseitigung (§ 8),
6. der Unfälle beim Umgang mit und bei der Beförderung von sowie der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 9),
7. bestimmter klimawirksamer Stoffe (§ 10),
8. der Aufwendungen für den Umweltschutz (§ 11),
9. der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz (§ 12).

(2) Die Erhebungen erstrecken sich auf die Wirtschaftszweige nach der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Berichtsjahr ist das dem Zeitpunkt der Erhebung vorangegangene Kalender- oder Geschäftsjahr, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Erhebung der Abfallentsorgung

(1) Die Erhebung erfasst, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen, in denen Abfälle entsorgt werden, folgende Erhebungsmerkmale:

1. jährlich:

- a) Art, Menge, Beschaffenheit, Herkunft, Verbleib und Entsorgungsverfahren der behandelten, gelagerten oder abgelagerten sowie der durch die

Behandlung entstandenen Abfälle, sekundären Rohstoffe und Produkte, Verwendungszweck des erzeugten Komposts sowie von Gärrückständen,

b) Anzahl, Art und Ort der Anlagen;

2. zweijährlich:

- a) Kapazität der Anlagen, bei Deponien auch die voraussichtliche Betriebszeit nach dem Stand vom 31. Dezember des Berichtsjahres,
- b) Art des Deponieabdichtungssystems, Art der Sickerwasserbehandlung, Art der Entgasung und der Abgasreinigung sowie Behandlung der Verbrennungsrückstände,
- c) Aufkommen und Verbleib der im Rahmen der Abfallentsorgung gewonnenen Energieträger und, soweit sie nicht nach dem Energiestatistikgesetz erfasst werden, Erzeugung und Verbleib von Energie, jeweils nach Art und Menge.

(2) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, bei den nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zuständigen Entsorgungsträgern und Dritten, soweit diesen Verwertungs- und Beseitigungspflichten übertragen oder sie mit deren Erfüllung beauftragt worden sind, die Erhebungsmerkmale Einsammeln und Verbleib von Abfällen nach Art, Menge und Herkunft. Die Erhebungsmerkmale sind in der regionalen Gliederung nach Kreisen und kreisfreien Städten anzugeben.

(3) Die Erhebung erfasst bei höchstens 20 000 Betrieben alle vier Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, das Erhebungsmerkmal Erzeugung von Abfällen nach Art und Menge.

§ 4

Erhebung der Abfälle, über die Nachweise zu führen sind

Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, bei den zuständigen Behörden

- 1. für besonders überwachungsbedürftige Abfälle, über die Nachweise zu führen sind, die Erhebungsmerkmale
 - a) Art und Menge der vom Erzeuger abgegebenen oder in eigenen Anlagen oder anderweitig behandelten, gelagerten und abgelagerten Abfälle,
 - b) Abfallerzeuger nach Wirtschaftszweigen sowie deren Erzeugernummer,
- 2. für die Verbringung von Abfällen in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes die Erhebungsmerkmale
 - a) Art und Menge der Abfälle nach Herkunfts- und Empfängerstaat,
 - b) Art der Beseitigung und Verwertung.

§ 5

Erhebung der Entsorgung bestimmter Abfälle

(1) Die Erhebung erfasst alle zwei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, bei den Betreibern von Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen die Erhebungsmerkmale

- 1. in der Anlage eingesetzte Art und Menge an Abfällen,
- 2. Art und Menge der gewonnenen Erzeugnisse und der entstandenen Abfälle,
- 3. Anzahl, Art und Ort der Anlage,
- 4. Kapazität der Anlage.

Erstreckt sich der Einsatz nicht stationärer Anlagen über mehrere Länder, werden die Erhebungsmerkmale getrennt für jedes Land erfasst.

(2) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, bei den Unternehmen, die gebrauchte Verkaufsverpackungen als Verpflichtete nach der Verpackungsverordnung, als beauftragte Dritte oder als Systembetreiber im Sinne des § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zurücknehmen oder abholen sowie bei Unternehmen, die Transport- und Umverpackungen einsammeln, die Erhebungsmerkmale Art, Menge und Verbleib der Verpackungen, gegliedert nach Ländern.

(3) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, bei den Unternehmen, Einrichtungen und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, die mit der Sammlung, Behandlung oder Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils geltenden Fassung befasst sind, die Erhebungsmerkmale Art, Menge und Verbleib der Geräte.

§ 6

Aufbereitung und Veröffentlichung der abfallstatistischen Erhebungen

(1) Das Statistische Bundesamt bereitet die Erhebungen nach den §§ 3 bis 5 jährlich in Form von Bilanzen auf, die Aufkommen, Verwertung und Beseitigung von Abfällen darstellen.

(2) Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Ergebnisse der Erhebungen nach den §§ 3 bis 5 sowie die Bilanzen nach Absatz 1 spätestens 18 Monate nach Ablauf des Berichtsjahres.

§ 7

Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung

(1) Die Erhebung erfasst bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung betreiben, alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2007, die Erhebungsmerkmale

1. Gewinnung nach Wasserarten, Menge und Ort der Gewinnungsanlage,
2. Bezug sowie Abgabe von Wasser nach Menge, Liefer- und Abnehmergruppen,
3. Abgabe von Wasser an Letztverbraucher nach der Menge und Zahl der versorgten Einwohner (Stand 30. Juni des Berichtsjahres) jeweils nach Gemeinden und zugeordnet nach Wassereinzugs- und Flussgebieten, sowie
4. Eigenbedarf und Messdifferenz nach Menge.

(2) Die Erhebung erfasst bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen für die öffentliche Abwasserbeseitigung betreiben, alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2007, die Erhebungsmerkmale

1. Kanalnetz nach Art, Länge und Baujahr sowie Anzahl und Speichervolumen der Regenentlastungsanlagen jeweils nach Gemeinden und nach dem Stand vom 31. Dezember des Berichtsjahres,
2. Art, Menge und Verbleib des gesammelten Schmutz-, Fremd- und Niederschlagswassers und Ort der Einleitstelle des Abwassers,
3. Art der Behandlung von Schmutz-, Fremd- und Niederschlagswasser,
4. Zahl der an Abwasseranlagen angeschlossenen Einwohner und Einwohnergleichwerte nach dem Stand vom 30. Juni des Berichtsjahres und deren Schmutzwasser nach Gemeinden,

5. Menge des nach der Behandlung in Abwasseranlagen eingeleiteten oder unbehandelt eingeleiteten Abwassers sowie die jeweiligen Konzentrationen und Frachten an Schadstoffen und Schadstoffgruppen nach dem Abwasserabgabengesetz sowie Ort der Einleitstelle des Abwassers,
6. Ausbaugröße der Anlagen,
7. Klärschlamm nach Menge, Behandlung, Beschaffenheit, Verbleib und Verwertung sowie die für das Aufbringen genutzte Fläche.

Die Erhebung nach Satz 1 Nr. 7 erfolgt jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006.

(3) Die Erhebung erfasst bei den für die öffentliche Wasserversorgung und bei den für die öffentliche Abwasserbeseitigung zuständigen Gemeinden oder Dritten, soweit ihnen diese Aufgaben übertragen wurden oder sie mit der Erfüllung der Aufgaben beauftragt worden sind, alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2007, die Erhebungsmerkmale

1. Zahl der nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Einwohner nach dem Stand vom 30. Juni des Berichtsjahres,
2. Zahl der nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Einwohner nach dem Stand vom 30. Juni des Berichtsjahres,
3. Art der Abwasserbehandlung und Verbleib des Abwassers der nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Einwohner.

(4) Erstreckt sich die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung über mehrere Länder, werden die Erhebungsmerkmale nach den Absätzen 1 bis 3 für jedes Land getrennt erfasst.

§ 8

Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und der nichtöffentlichen Abwasserbeseitigung

Die Erhebung erfasst bei nichtöffentlichen Betrieben, die Wasser gewinnen oder die einen Fremdbezug an Wasser von mindestens 10 000 m³ pro Jahr haben sowie bei Betrieben, die Wasser oder Abwasser in Gewässer einleiten, alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2007, die Erhebungsmerkmale

1. für die Wassergewinnung
 - a) Gewinnung von Wasser nach Wasserarten sowie Bezug und Abgabe von Wasser, jeweils nach Menge,
 - b) Verwendung von Wasser nach Menge, getrennt nach Einsatzbereichen der Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung,
 - c) Herkunft und Verbleib des ungenutzten Wassers und Abwassers nach Menge und Ort der Einleitstelle des Abwassers,
2. für die Abwasserbehandlung
 - a) Art der Abwasserbehandlung,
 - b) Menge des nach der Behandlung in Abwasseranlagen eingeleiteten oder unbehandelt eingeleiteten Abwassers sowie die jeweiligen Konzentrationen und Frachten an Schadstoffen und Schadstoffgruppen nach dem Abwasserabgabengesetz und Ort der Einleitstelle des Abwassers,
 - c) Klärschlamm nach Menge, Behandlung und Verbleib nach dem Stand vom 31. Dezember des Berichtsjahres.

Bei Betrieben, die die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für andere Betriebe durchführen, wird zusätzlich der Wirtschaftszweig des Hauptauftraggebers erhoben.

§ 9

Erhebungen der Unfälle beim Umgang mit und bei der Beförderung von sowie der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Die Erhebung erfasst bei den nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über die Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zuständigen Behörden jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, die Erhebungsmerkmale

1. Ort und Datum des Unfalls, hilfsweise Datum der Feststellung,
2. Art der Anlage, jeweils nach Verwendungszweck und den für die Bewertung des Unfalls vorgegebenen Standortgegebenheiten,
3. Ursache des Unfalls,
4. Art, Menge und maßgebende Wassergefährdungsklasse des ausgetretenen und wiedergewonnenen Stoffes,
5. Unfallfolgen,
6. Maßnahmen der Schadensbeseitigung.

(2) Die Erhebung erfasst bei den nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe und für die Beseitigung von Unfallfolgen zuständigen Behörden, jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, die Erhebungsmerkmale

1. Art des Beförderungsmittels und der Umschließung,
2. Ort und Datum des Unfalls, hilfsweise Datum der Feststellung,
3. Ursache des Unfalls,
4. Art, Menge und maßgebende Wassergefährdungsklasse des beförderten, ausgetretenen und wiedergewonnenen Stoffes, unterteilt in Ladegut und Betriebsstoff des eingesetzten Fahrzeugs,
5. Unfallfolgen,
6. Maßnahmen der Schadensbeseitigung.

(3) Als Unfall im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt das Austreten einer im Hinblick auf den Schutz der Gewässer nicht unerheblichen Menge wassergefährdender Stoffe.

(4) Die Erhebung erfasst bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Genehmigung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die im Hinblick auf gesetzlich vorgesehene Überwachungsmaßnahmen besonders erfasst sind, alle fünf Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2009, die Erhebungsmerkmale

1. Art und Standort der Anlage, jeweils nach Verwendungszweck und den Standortgegebenheiten,
2. Bauart, Baujahr und Fassungsvermögen der Anlage,
3. Art und maßgebende Wassergefährdungsklasse des Stoffes.

§ 10

Erhebung bestimmter klimawirksamer Stoffe

(1) Die Erhebung erfasst bei Unternehmen, die Fluorderivate der aliphatischen und cyclischen Kohlenwasserstoffe mit bis zu sechs Kohlenstoffatomen

1. herstellen, einführen oder ausführen oder
2. in Mengen von mehr als 20 Kilogramm pro Stoff und Jahr zur Herstellung, Instandhaltung, Wartung oder Reinigung von Erzeugnissen verwenden,

jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, die Erhebungsmerkmale Art und Menge der Stoffe als solche oder in Zubereitungen.

(2) Die Erhebung erfasst bei Unternehmen, die Schwefelhexafluorid

1. herstellen, einführen oder ausführen oder
2. in Mengen von mehr als 200 Kilogramm pro Jahr im Inland abgeben,

jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, das Erhebungsmerkmal Menge des Stoffes und im Falle der Nummer 2 auch den vorgesehenen Verwendungszweck. Die Erhebung erstreckt sich nicht auf Unternehmen, die Produkte und Einrichtungen herstellen, die Schwefelhexafluorid zu deren Funktionieren benötigen.

(3) Zuständige Behörde für die Erhebung und Aufbereitung der Angaben nach Absatz 2 ist das Statistische Bundesamt.

§ 11

Erhebung der Aufwendungen für den Umweltschutz

(1) Die Erhebung erfasst

1. jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, bei höchstens 10 000 Unternehmen und Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, der Herstellung von Waren sowie der Energie- und Wasserversorgung die Erhebungsmerkmale Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen nach Arten, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen,
2. alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, bei höchstens 10 000 repräsentativ ausgewählten Unternehmen und Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, der Herstellung von Waren sowie der Energie- und Wasserversorgung das Erhebungsmerkmal laufende Aufwendungen nach Arten für Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen.

Die Erhebungsmerkmale sind jeweils zu untergliedern nach den Bereichen:

- a) Abfallwirtschaft,
- b) Gewässerschutz,
- c) Lärmbekämpfung,
- d) Luftreinhaltung,
- e) Klimaschutz,
- f) Naturschutz und Landschaftspflege,
- g) Bodensanierung.

Die Erhebungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 führt das Statistische Bundesamt durch.

(2) Die Erhebung erfasst bei allen Betreibern von Abfallentsorgungsanlagen, die nach § 3 Abs. 1 befragt werden, oder von Abwasseranlagen, die nach § 7 Abs. 2 befragt werden, und bei allen Betreibern von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, die nach § 7 Abs. 1 befragt werden, die Erhebungsmerkmale

1. Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen, nach Arten, soweit nicht bereits nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und nicht nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe erhoben,
2. Zahl der überwiegend in den Bereichen Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung Beschäftigten nach dem Stand vom 30. Juni des Berichtsjahres sowie
3. Art und Eigenschaft des Betreibers als öffentliches Unternehmen,

4. Wasser- und Abwasserentgelte für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach Gemeinden. Liegen diese Informationen beim Betreiber nicht vor, sind sie bei den hierfür zuständigen Gemeinden zu erheben.

Im Falle der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sind die Erhebungsmerkmale nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 im dreijährigen Turnus der Erhebungen nach § 7 zu erfassen, wobei die Erhebungsmerkmale nach Satz 1 Nr. 1 und 4 nach einzelnen Jahren (Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre) zu unterscheiden sind.

Im Falle der Abfallentsorgungsanlagen sind die Erhebungsmerkmale nach Satz 1 Nr. 1 im jährlichen Turnus und nach Satz 1 Nr. 2 und 3 im zweijährigen Turnus zu erfassen.

§ 12

Erhebung der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz

Die Erhebung erfasst bei höchstens 15 000

- a) Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, der Herstellung von Waren und des Baus, die dem Umweltschutz dienende Waren und Bauleistungen produzieren, und
- b) Architektur- und Ingenieurbüros, Instituten und Einrichtungen, die technische, physikalische und chemische Untersuchungen, Beratungen und andere Dienstleistungen für den Umweltschutz erbringen,

jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, für Waren und Dienstleistungen, die dem Umweltschutz dienen, die Erhebungsmerkmale

1. Umsatz nach der Art der Waren, der Bauleistung und der Dienstleistung, jeweils getrennt nach inländischen und ausländischen Abnehmern,
2. Anzahl der in den Erhebungseinheiten mit der Herstellung von Waren und der Erbringung von Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz Beschäftigten.

§ 13

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale der Erhebungen sind

1. Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und sonstige Kennungen von Telekommunikationsanschlüssen der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Rufnummern oder sonstige Kennungen von Telekommunikationsanschlüssen der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person,
3. für die Erhebung nach § 4 Nr. 1 zusätzlich Name und Anschrift der Abfallerzeuger,
4. für die Erhebung nach § 7 bei Angaben zu Fremdbezug und Weiterleitung innerhalb des Landes zusätzlich Name und Sitz des liefernden bzw. abnehmenden Versorgungsunternehmens,
5. für die Erhebungen nach § 5 Abs. 1 zusätzlich Name und Anschrift der Mieter oder Lohnauftraggeber der Anlagen,
6. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 1 zusätzlich Erzeuger- und Entsorgernummer.

(2) Mit den Hilfsmerkmalen nach Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6 dürfen die Erhebungsmerkmale nach den §§ 3 bis 5 zusammengeführt werden.

§ 14

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 13 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind für die Erhebungen nach

1. § 3

- a) im Falle des Absatzes 1
die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Anlagen,
- b) im Falle des Absatzes 2
die Entsorgungsträger und Dritte, soweit diesen Verwertungs- und Beseitigungspflichten übertragen oder sie mit deren Erfüllung beauftragt worden sind,
- c) im Falle des Absatzes 3
die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Betriebe,

2. § 4

- a) im Falle der Nummer 1
die Behörden, die für die Nachweise besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zuständig sind,
- b) im Falle der Nummer 2
die Behörden, die für die Verbringung von Abfällen zuständig sind,

3. § 5

- a) im Falle des Absatzes 1
die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Anlagen,
- b) im Falle des Absatzes 2
die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Unternehmen,
- c) im Falle des Absatzes 3
die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Unternehmen und Einrichtungen sowie die Entsorgungsträger,

4. § 7

- a) im Falle der Absätze 1 und 2
die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Anlagen,
- b) im Falle des Absatzes 3
die Gemeinden oder Dritte, soweit ihnen die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung übertragen oder sie mit der Erfüllung der Aufgaben beauftragt wurden,

5. § 8

die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Betriebe,

6. § 9

- a) im Falle des Absatzes 1
die Behörden, die nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über die Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zuständig sind,
- b) im Falle des Absatzes 2
die Behörden, die nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe und für die Beseitigung von Unfallfolgen zuständig sind,
- c) im Falle des Absatzes 4
die Behörden, die nach Landesrecht für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zuständig sind,

7. § 10

die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Unternehmen,

8. § 11

a) im Falle des Absatzes 1

die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Unternehmen und Betriebe,

b) im Falle des Absatzes 2

die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Anlagen sowie im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4 die zuständigen Gemeinden,

9. § 12

die Inhaber oder Inhaberinnen und Leitungen der genannten Betriebe und Stellen.

(3) Soweit bei Verwaltungsstellen auf Grund nichtstatistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Angaben zu den Erhebungsmerkmalen einer Erhebung nach diesem Gesetz angefallen sind, dürfen auch die Verwaltungsstellen befragt werden. Insoweit sind neben den nach § 14 Abs. 2 Auskunftspflichtigen auch die Verwaltungsstellen auskunftspflichtig.

§ 15

Anschriftenübermittlung

(1) Die für das Erteilen von Einsammlungsgenehmigungen und für die Genehmigung und Überwachung zulassungsbedürftiger Anlagen zuständigen Behörden übermitteln den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die für die Erhebungen nach den §§ 3 und 5 erforderlichen Namen und Anschriften der Einsammler von Abfällen und der Betreiber zulassungsbedürftiger Anlagen.

(2) Die für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde, der eine Bescheinigung über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen nach Anhang I Nr. 2 Abs. 1 der Verpackungsverordnung vorliegt, übermitteln den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die für die Erhebung nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Namen und Anschriften der Verpflichteten und von diesen beauftragten Dritten, die solche Bescheinigungen hinterlegt haben.

(3) Die für die Genehmigung zur Wassergewinnung und Einleitung von Abwasser in Gewässer zuständigen Behörden übermitteln den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die für die Erhebungen nach § 8 erforderlichen Namen und Anschriften der Wassergewinner und Abwassereinleiter.

§ 16

Übermittlung

(1) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(2) Die statistischen Ämter der Länder dürfen die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, sowie von § 7 veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(3) Die Angaben zur Produktion nach § 2 Buchstabe B Ziffer I Nr. 1 und Ziffer II Nr. 1 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in

Bezug auf Güter, die dem Umweltschutz dienen, dürfen, zusammen mit den Hilfsmerkmalen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe, verwendet werden für die Auswahl von zu Befragenden für die Erhebung der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz nach § 12 dieses Gesetzes.

(4) Die statistischen Ämter der Länder übermitteln dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen, anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

§ 17

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für nach diesem Gesetz durchzuführende Erhebungen

- a) die Durchführung einer Erhebung oder die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungszeitpunkte zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit oder zu anderen Zeitpunkten benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Erhebung entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben;
- b) einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für Zwecke der Umweltpolitik erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die die Höhe von Umsätzen, Einnahmen oder Gewinnen, Bildungs- oder Sozialdaten oder besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes betreffen;
- c) die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Umweltstatistikgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), außer Kraft.

Berlin, den 29. Juni 2005

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker
Vorsitzender

Petra Bierwirth
Berichterstatterin

Dr. Maria Flachsbarth
Berichterstatterin

Winfried Hermann
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Petra Bierwirth, Dr. Maria Flachsbarth, Winfried Hermann und Birgit Homburger

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/5538 – wurde in der 178. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Juni 2005 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in der Fassung aus dem Jahr 1994 stellt eine wesentliche Rechtsgrundlage für die Erhebung umweltpolitischer Daten dar. Es dient nicht zuletzt der Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, das UStatG angesichts wachsender Bedeutung der Umweltpolitik sowie geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen auf EU-Ebene zu ergänzen und weiterzuentwickeln. Dabei soll der Initiative Bürokratieabbau der Bundesregierung und zu diesem Zweck den Empfehlungen des Statistischen Beirats für die 15. Legislaturperiode sowie der Bundesratsinitiative (Bundesratsdrucksache 761/03) eines Gesetzes zum Abbau von Statistiken Rechnung getragen werden.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zielsetzungen soll das UStatG neu gefasst werden. Änderungstatbestände sind insbesondere die Harmonisierung von Datenanforderungen der amtlichen Statistik mit den Anforderungen im Rahmen von nationalen, europäischen und internationalen Berichtspflichten sowie die Ermittlung von Beschäftigtenzahlen im Bereich der erneuerbaren Energien.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5538 – in der Fassung des von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsantrags (s. Anlage) anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und -ergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5538 – in seiner Sitzung am 29. Juni 2005 beraten.

Zur Beratung des Gesetzentwurfs haben die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag mit einer Begründung der im Einzelnen beantragten Änderungen vorgelegt (s. Anlage); diese modifizieren die im Gesetzentwurf vorgesehene Fassung des § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 3, der §§ 7, 8, 9 Abs. 4, der §§ 11, 15 bis 21 UStatG. Aufgehoben werden die bisherigen §§ 10, 12 bis 14 UStatG. Der bisherige § 11 wird neuer § 10, die bisherigen §§ 15 bis 21 werden die neuen §§ 11 bis 17.

Die Änderungen wurden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 3)

Die Merkmale „Verbleib und Entsorgungsverfahren“ sind zur Erfüllung von europäischen Berichtspflichten nicht zwingend erforderlich, wären aber für nationale Erfordernisse sehr nützlich gewesen. Bei einer Streichung der Merkmale im Rahmen eines Kompromisses muss die bisher eingesetzte Modellrechnung, die zur Herstellung einer Verbindung von der Abfallentsorgung zur Abfallerzeugung verwendet wird, fortgeführt werden.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a (§ 7 Abs. 2 Satz 1)

Die Datenerfassung zur öffentlichen Abwasserbeseitigung sollte auch künftig wie bisher gemeindebezogen erfolgen, um die Vergleichbarkeit mit den bisher erhobenen Daten zu gewährleisten. Seitens der Länder war darauf hingewiesen worden, dass der direkte Gemeindebezug besser und einfacher abgebildet werden kann als der Bezug zum gemeindlichen Entsorgungsgebiet. Mit den Erhebungen nach § 7 Abs. 2 werden Daten zur Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission ermittelt. Der Bund ist damit in der Lage, die Entwicklung des Abwasserbereichs zu beobachten und sich eine Grundlage für wasserwirtschaftliche Analysen sowie die Planung und Erfolgskontrolle von Maßnahmen zu schaffen. Die Ortsangabe ist für die Bewertung aus Bundessicht nicht zwingend erforderlich.

Zu Buchstabe b (§ 7 Abs. 3 Nr. 3)

Der Absatz 3 wendet sich an die Gemeinden. Diese geben die Anzahl der in ihrem Gebiet liegenden Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben an. Da Kleinkläranlagen ortsnahe einleiten, ist die Angabe des Ortes der Einleitstelle hier verzichtbar.

Zu Nummer 6 Buchstabe b (§ 8 Abs. 2)

Mit der Streichung der Erhebung nach § 8 Abs. 2 werden mit dem Gesetz zur Straffung der Umweltstatistik zusätzlich zu der bisher erreichten 10 %igen Entlastung von Auskunftspflichtigen in der Wirtschaft weitere 500 klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) aus dem Bereich der Landwirtschaft von der Berichtspflicht befreit. Die seitens des Bundesrates geforderte feste Mengenschwelle, die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Gunsten einer flexiblen Mengenbegrenzung zurückgewiesen wurde, würde zu Ergebnissen führen, die umweltpolitisch keinen wesentlichen Erkenntnisgewinn mehr liefern. Angesichts der Bedeutung der hier befragten Auskunftspflichtigen für das Gesamtergebnis ist die Streichung vertretbar.

Zu Nummer 7 (§ 9 Abs. 4 Nr. 2)

Das Erfassungsmerkmal „Material“ sollte gestrichen werden, da eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus mehreren Materialien bestehen kann. So können z. B. in einer Anlage sowohl GFK-Behälter als auch Metall-

fässer enthalten sein, die auf Betonflächen stehen und deren Dichtungen aus Polyethylen hergestellt sind; hier müssten bei Beibehaltung des Merkmals „Material“ alle Einzelmaterialeinzelmaterialien aufgeführt werden. Aufwand und Erkenntnisgewinn stehen in keinem vernünftigen Verhältnis.

Zu Nummer 8 (§ 10)

Daten über Luftverunreinigungen durch immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen werden auf der Rechtsgrundlage der 11. BImSchV (Emissionserklärungsverordnung) von den Ländern erhoben. Zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Richtlinie 96/61/EG zum Aufbau des European Pollutant Emission Register (EPER) werden diese Daten dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur weiteren Veranlassung bereitgestellt.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Die Erhebung der Daten zu ozonschichtschädigenden Stoffen verliert wegen des Auslaufens von Produktion und Verwendung in Deutschland zunehmend an Bedeutung. Deshalb die Streichung des Absatzes 1 – möglichst erst ab 2007 ff. – zu einem umweltpolitisch vertretbaren Erkenntnisverlust führen würde; gegebenenfalls könnten die Daten bei Bedarf auf anderem Wege ermittelt werden. Der Vorschlag einer länderscharfen Abgrenzung in § 11 Abs. 3 ist das Ergebnis der Verbände- und Länderanhörung und wurde auf ausdrücklichen Wunsch der Statistischen Ämter der Länder aufgenommen, um länderscharfe Ergebnisse darstellen zu können.

Zu Nummer 10 (§§ 12 bis 14)

Mit Aufnahme der Erhebung nach § 12 sollte die Verpflichtung des Bundes, Daten über Maßnahmen der FFH-Richtlinie an die EU zu melden (Berichtspflicht), im Rahmen einer gesetzlichen Regelung festgeschrieben werden. Der Bund ist hierbei im Außenverhältnis zur Vorlage eines nationalen Berichtes verpflichtet. Der Vollzug der FFH-Richtlinie ist in der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland Angelegenheit der Länder. Mit Streichung des § 12 kommt die Bundesregierung der Forderung der Länder nach, auf eine bundesrechtliche Regelung zu verzichten. Die Bereitstellung der erforderlichen Daten kann auch (rechtlich weniger stark bindend) mittels der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Datenaustausch im Umweltbereich gewährleistet werden.

Mit der Einführung der Erhebung nach § 13 sollte die existierende Flächenstatistik zum Zwecke der Beurteilung und der Identifizierung von Regelungsbedarf durch die Daten der Landesplanung ergänzt werden. Mit der Streichung des § 13 kommt die Bundesregierung der Forderung der Länder nach.

Nach einer Kostenschätzung der Statistischen Ämter der Länder entfällt von den durch das UStatG verursachten durchschnittlichen Mehrkosten gegenüber dem UStatG i. d. F. v. 1994 ein bedeutender Teil auf die Erhebung nach § 14. In der Kostenschätzung sind lediglich die Mehr- bzw. Minderkosten gegenüber dem UStatG i. d. F. v. 1994 dargestellt; die Kosten der neuen Erhebung nach § 14 werden daher in vollem Umfang ausgewiesen.

Bei einer Streichung des § 14 reduzieren sich die Kosten für die Länder erheblich; dem Petition des Bundesrates hinsichtlich einer Kostenreduktion wird hierdurch Rechnung getragen.

Zu Nummer 11 Buchstabe a (§ 15 Abs. 1)

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Fassung des § 15 Abs. 1 sieht mit der Nummer 2 eine jährliche Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz vor. Diese Regelung geht über die von der EU geforderten Berichtspflichten hinaus. Gemäß Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 4 i. V. m. Abschnitt 5 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik in der derzeit gültigen Fassung sind die Statistiken über dieses Erhebungsmerkmal nur alle drei Jahre zu erstellen.

Zu Nummer 12 (§ 16)

Zur Ermittlung von Struktur und Entwicklung des „Öko-Markts“ ist es ausreichend, die Umsätze differenziert nach inländischen und ausländischen Abnehmern zu erheben. Eine weitere Ausdifferenzierung des Auslandsumsatzes würde die Unternehmen unnötig belasten.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (s. Anlage) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5538 – in der vom Ausschuss geänderten, in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 29. Juni 2005

Petra Bierwirth
Berichterstatlerin

Dr. Maria Flachsbarth
Berichterstatlerin

Winfried Hermann
Berichterstatler

Birgit Homburger
Berichterstatlerin

Anlage

DEUTSCHER BUNDESTAG
 Ausschuss für Umwelt,
 Naturschutz und Reaktorsicherheit
 15. WP
 Ausschussdrucksache 15(15)183**

Änderungsantrag
 der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 zum
 Gesetzentwurf der Bundesregierung
 Entwurf eines Gesetzes zur Straffung der Umweltstatistik
 Drucksache 15/5538

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1
 Umweltstatistikgesetz (UStatG)“.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 7, 9, 10 und 11 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 8 wird neue Nummer 7 und wie folgt gefasst:

„bestimmter klimawirksamer Stoffe (§ 10)“,
 - c) Die bisherige Nummer 12 wird neue Nummer 8 und wie folgt gefasst:

„der Aufwendungen für den Umweltschutz (§ 11)“,
 - d) Die bisherige Nummer 13 wird neue Nummer 9 und wie folgt gefasst:

„der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz (§ 12)“.
3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erhebung erfasst bei höchstens 20 000 Betrieben alle vier Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, das Erhebungsmerkmal Erzeugung von Abfällen nach Art und Menge.“

Begründung

Die Merkmale „Verbleib und Entsorgungsverfahren“ sind zur Erfüllung von europäischen Berichtspflichten nicht zwingend erforderlich, wären aber für nationale Erfordernisse sehr nützlich gewesen. Bei einer Streichung der Merkmale im Rahmen eines Kompromisses muss die bisher eingesetzte Modellrechnung, die zur Herstellung einer Verbindung von der Abfallentsorgung zur Abfallerzeugung verwendet wird, fortgeführt werden.

4. In § 5 Abs. 3 werden nach den Wörtern „Elektro- und Elektronikgerätegesetz“ die Angaben „vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762)“ eingefügt und der Klammerzusatz gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden

- aa) der Halbsatz „jeweils nach gemeindlichen Entsorgungsgebieten nach Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. EG Nr. L 135, S. 40)“, gestrichen,
- bb) in den Nummern 1 und 4 jeweils die Wörter „nach gemeindlichem Entsorgungsgebiet“ durch die Wörter „nach Gemeinden“ ersetzt und
- cc) in Nummer 2 die Wörter „sowie Ort der Abwasserbehandlungsanlagen“ gestrichen.

Begründung

Die Datenerfassung zur öffentlichen Abwasserbeseitigung sollte auch künftig wie bisher gemeindebezogen erfolgen, um die Vergleichbarkeit mit den bisher erhobenen Daten zu gewährleisten. Seitens der Länder war darauf hingewiesen worden, dass der direkte Gemeindebezug besser und einfacher abgebildet werden kann als der Bezug zum gemeindlichen Entsorgungsgebiet. Mit den Erhebungen nach § 7 Abs. 2 werden Daten zur Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission ermittelt. Der Bund ist damit in der Lage, die Entwicklung des Abwasserbereichs zu beobachten und sich eine Grundlage für wasserwirtschaftliche Analysen sowie die Planung und Erfolgskontrolle von Maßnahmen zu schaffen. Die Ortsangabe ist für die Bewertung aus Bundes-sicht nicht zwingend erforderlich.

- b) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Wörter „Abwasserbehandlung, Verbleib des Abwassers und Ort der Einleitstelle“ durch die Wörter „Abwasserbehandlung und Verbleib des Abwassers“ ersetzt.

Begründung

Der Absatz 3 wendet sich an die Gemeinden. Diese geben die Anzahl der in ihrem Gebiet liegenden Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben an. Da Kleinkläranlagen orts-nah einleiten, ist die Angabe des Ortes der Einleitstelle hier verzichtbar.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „(1)“ vor dem Gesetzestext entfällt.
- bb) In Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der Betriebe nach Absatz 2“, gestrichen.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Begründung

Mit der Streichung der Erhebung nach § 8 Abs. 2 werden mit dem Gesetz zur Straffung der Umweltstatistik zusätzlich zu der bisher erreichten 10 %igen Entlastung von Auskunftspflichtigen in der Wirtschaft weitere 500 Klein- und Mittelständische Unternehmen (KMU) aus dem Bereich der Landwirtschaft von der Berichtspflicht befreit. Die seitens des BR geforderte feste Mengenschwelle, die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Gunsten einer flexiblen Mengenbegrenzung zurückgewiesen wurde, würde zu Ergebnissen führen, die umweltschwerelos keinen wesentlichen Erkenntnisgewinn mehr liefern. Angesichts der Bedeutung der hier befragten Auskunftspflichtigen für das Gesamtergebnis ist die Streichung vertretbar.

7. § 9 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Bauart, Baujahr und Fassungsvermögen der Anlage,“.

Begründung

Das Erfassungsmerkmal „Material“ sollte gestrichen werden, da eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus mehreren Materialien bestehen kann. So können z. B. in einer Anlage sowohl GFK-Behälter als auch Metallfässer enthalten sein, die auf Betonflächen stehen und deren Dichtungen aus Polyethylen hergestellt sind; hier müssten bei Beibehaltung des Merkmals „Material“ alle Einzelmaterialein aufgeführt werden. Aufwand und Erkenntnisgewinn stehen in keinem vernünftigen Verhältnis.

8. § 10 wird aufgehoben.

Begründung

Daten über Luftverunreinigungen durch immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen werden auf der Rechtsgrundlage der 11. BImSchV (Emissionserklärungsverordnung) von den Ländern erhoben. Zur Erfüllung der Berichtspflichten nach RL 96/61/EG zum Aufbau des European Pollutant Emission Register (EPER) werden diese Daten dem BMU zur weiteren Veranlassung bereitgestellt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 11 wird neuer § 10 und erhält folgende Überschrift:

„Erhebung bestimmter klimawirksamer Stoffe“.

- b) Die Absätze 1 und 3 werden gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 1.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 2.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„Zuständige Behörde für die Erhebung und Aufbereitung der Angaben nach Absatz 2 ist das Statistische Bundesamt.“

Begründung

Die Erhebung der Daten zu ozonschichtschädigenden Stoffen verliert wegen des Auslaufens von Produktion und Verwendung in Deutschland zunehmend an Bedeutung. Weshalb die Streichung des Abs. 1 – möglichst erst ab 2007 ff – zu einem umweltpolitisch vertretbaren Erkenntnisverlust führen würde; gegebenenfalls könnten die Daten bei Bedarf auf anderem Wege ermittelt werden. Der Vorschlag einer länderscharfen Abgrenzung in § 11 Abs. 3 ist das Ergebnis der Verbände- und Länderanhörung und wurde auf ausdrücklichen Wunsch der statistischen Landesämter aufgenommen, um länderscharfe Ergebnisse darstellen zu können.

10. Die §§ 12 bis 14 werden aufgehoben.

Begründung

Mit Aufnahme der Erhebung nach § 12 sollte die Verpflichtung des Bundes, Daten über Maßnahmen der FFH-RL an die EU zu melden (Berichtspflicht), im Rahmen einer gesetzlichen Regelung festgeschrieben werden. Der Bund ist hierbei im Außenverhältnis zur

Vorlage eines nationalen Berichtes verpflichtet. Der Vollzug der FFH-RL ist in der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Angelegenheit der Länder. Mit Streichung des § 12 kommt die BReg der Forderung der Länder nach, auf eine bundesrechtliche Regelung zu verzichten. Die Bereitstellung der erforderlichen Daten kann auch (rechtlich weniger stark bindend) mittels der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Datenaustausch im Umweltbereich gewährleistet werden.

Mit der Einführung der Erhebung nach § 13 sollte die existierende Flächenstatistik zum Zwecke der Beurteilung und der Identifizierung von Regelungsbedarf durch die Daten der Landesplanung ergänzt werden. Mit der Streichung des § 13 kommt die BReg. der Forderung der Länder nach.

Nach einer Kostenschätzung der Statistischen Landesämter entfällt von den durch das UStatG verursachten durchschnittlichen Mehrkosten gegenüber dem UStatG i. d. F. v. 1994 ein bedeutender Teil auf die Erhebung nach § 14. In der Kostenschätzung sind lediglich die Mehr- bzw. Minderkosten gegenüber dem UStatG i. d. F. v. 1994 dargestellt; die Kosten der neuen Erhebung nach § 14 werden daher in vollem Umfang ausgewiesen.

Bei einer Streichung von § 14 reduzieren sich die Kosten für die Länder erheblich; dem Petitum des BR hinsichtlich einer Kostenreduktion wird hierdurch Rechnung getragen.

11. Der bisherige § 15 wird neuer § 11 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erhebung erfasst

1. jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006,

bei höchstens 10 000 Unternehmen und Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, der Herstellung von Waren sowie der Energie- und Wasserversorgung die Erhebungsmerkmale Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen nach Arten, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen,

2. alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006,

bei höchstens 10 000 repräsentativ ausgewählten Unternehmen und Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, der Herstellung von Waren sowie der Energie- und Wasserversorgung das Erhebungsmerkmal laufende Aufwendungen nach Arten für Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen.“

- b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen, nach Arten, soweit nicht bereits nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und nicht nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe erhoben,“.

Begründung

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Fassung des § 15 Abs. 1 sieht mit der Nr. 2 eine jährliche Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz vor. Diese Regelung geht über die von der EU geforderten Berichtspflichten hinaus. Gemäß Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 4 i. V. m. Abschnitt 5 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik in der derzeit gültigen Fassung sind die Statistiken über dieses Erhebungsmerkmal nur alle drei Jahre zu erstellen.

12. Der bisherige § 16 wird neuer § 12 und die Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Umsatz nach der Art der Waren, der Bauleistung und der Dienstleistung, jeweils getrennt nach inländischen und ausländischen Abnehmern,“.

Begründung

Zur Ermittlung von Struktur und Entwicklung des „Öko-Markts“ ist es ausreichend, die Umsätze differenziert nach inländischen und ausländischen Abnehmern zu erheben. Eine weitere Ausdifferenzierung des Auslandsumsatzes würde die Unternehmen unnötig belasten.

13. Der bisherige § 17 wird neuer § 13 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummer 5 wird aufgehoben.
bb) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden neue Nummern 5 und 6.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit den Hilfsmerkmalen nach Absatz 1 Nr. 3, 5 und 6 dürfen die Erhebungsmerkmale nach den §§ 3 bis 5 zusammengeführt werden.“

14. Der bisherige § 18 wird neuer § 14 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Angaben zu § 13 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Betriebe,“.

- bb) Die Nummern 7, 9, 10 und 11 werden aufgehoben.

- cc) Die bisherige Nummer 8 wird neue Nummer 7 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 11“ wird durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

- dd) Die bisherige Nummer 12 wird neue Nummer 8 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 15“ wird durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

- ee) Die bisherige Nummer 13 wird neue Nummer 9 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 16“ wird durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

15. Der bisherige § 19 wird neuer § 15.

16. Der bisherige § 20 wird neuer § 16 und wie folgt geändert:

In Absatz 3 am Ende wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

17. Der bisherige § 21 wird neuer § 17 und wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 1 wird aufgehoben.

- b) Die Angabe „2.“ vor den Wörtern „für nach diesem Gesetz durchzuführende Erhebungen“ entfällt.